

Geschäftsanweisung für den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS)

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Allgemeines

(1) Der LDS ist ein Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) Brandenburg. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Der Landesbetrieb ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS)“.

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2

Aufgaben

(1) Der LDS ist zentraler IT-Dienstleister der Landesverwaltung Brandenburg.

(2) Der LDS nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

a) Beratung und Unterstützung

1. Beratung und Unterstützung der Dienststellen der Landesverwaltung bei Fragen des IT-Einsatzes,
2. Beratung und Unterstützung des Arbeitskreises Informationstechnik (IMA-IT).

b) IT-Produktion und -Service

1. Koordinierung, Planung und Betrieb der von der Landesverwaltung gemeinsam genutzten landesweiten IT-Infrastruktur (zum Beispiel Landesverwaltungsnetz, Rechenzentrum, zentrale und dezentrale Server, TK-Anlagen, Internet- und Intranet-Dienste),
2. Planung und Koordinierung von landesweiten Telekommunikationsdiensten,
3. Beschaffung von Netzen, Hard- und Software.

c) IT-Verfahren und -Methoden

1. Entwicklung, Pflege und Durchführung ressortübergreifender sowie zentraler Verfahren für die Landesverwaltung,
2. individuelle Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung,
3. Serviceleistungen im Bereich Projektmanagement,
4. IT-Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und -sicherheit.

d) IT-Aus- und Fortbildung

IT-Fortbildung entsprechend den technischen Standards der Landesverwaltung und dem IT-Fortbildungsprogramm des Ministeriums des Innern. Der LDS ist Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe im Rahmen des eigenen Bedarfs und für die Landesverwaltung.

(3) Im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenstellung kann der LDS neue Aufgaben übernehmen. Arbeiten für Dritte können angenommen werden, sofern hierdurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung, insbesondere der gesetzlichen Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Aufgabenerledigung

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der LDS das wirtschaftlich günstigste Verfahren. Er befolgt dabei die für einen Auftrag maßgeblichen Rechtssätze und sonstigen Vorschriften. Er hat die Richtlinien der Landesverwaltung im Bereich der Informationstechnik sowie die Beschlüsse des Arbeitskreises Informationstechnik (IMA-IT) und des Landesausschusses für eGovernment und IT zu beachten.

(2) In seinen Aufgabenfeldern hat der LDS fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, neue Techniken und Lösungen zu erproben, in seine Aufgabenerledigungen einzubauen und der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme anzubieten.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Leitung des LDS obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt den Landesbetrieb selbstständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch diese Geschäftsanweisung oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sie/Er vertritt das Land Brandenburg in rechtlichen Angelegenheiten des LDS vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte. Erklärungen werden unter der Bezeichnung ‚Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben‘ abgegeben.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter aller Beschäftigten des LDS. Sie/Er ist auch Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den für den früheren Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik hierzu ergangenen Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen (Absatz 3 Satz 3) einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Dienst- und allgemeinen Fachaufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Betriebes wahrgenommen.

(5) Die ständige Vertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers obliegt einer hierzu bestimmten Abteilungsleiterin/einem hierzu bestimmten Abteilungsleiter des LDS.

(6) Das Nähere regelt der Landesbetrieb in einer Geschäftsordnung.

§ 5

Aufsicht

(1) Der LDS untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern (Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde). Im Rahmen der Aufgabenerledigung für andere Ressorts untersteht er der Fachaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde (besondere Fachaufsichtsbehörde).

(2) Die Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde schließt mit dem LDS für die Aufgabenbereiche gemäß § 2 periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der allgemeinen Berichtspflicht ab.

(3) Der Dienst- und allgemeinen Fachaufsichtsbehörde ist vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsanweisung,
- b) Zustimmung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis,
- c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und deren ständiger Vertretung,
- f) Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten, die Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(4) Der vorherigen Zustimmung der Dienst- und allgemeinen Fachaufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des Ministeriums der Finanzen gemäß § 65 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO).
- b) Errichtung und Auflösung von Außenstellen.
- c) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen.
- d) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe 15 TV-L beziehungsweise der Entgeltgruppe 15 Ü des TV-Ü-L.

III. Wirtschaftsführung

§ 6

Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des LDS erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Besonderheit des Landesbetriebes nach § 26 LHO Abweichungen erfordert.

(2) Der LDS erbringt seine Aufgaben auf der Grundlage der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Servicevereinbarungen (Aufträge) gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Einzelheiten der Auftragserteilung und -abwicklung werden vom Landesbetrieb in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der LDS führt ein Leistungs- und Entgeltverzeichnis.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 LHO stellt der LDS jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die zu erwartenden Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

§ 8

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan des LDS bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen verbindlich. Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenübersicht bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Befristete Einstellungen sind möglich.

(3) Der LDS führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(4) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und der im Finanzplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur überschritten werden, wenn dazu Mehreinnahmen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Aus Überschüssen können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.

(6) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der LDS berechtigt, ein Konto bei der Bundesbank einzurichten.

§ 9

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handelsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit sie nach Sinn und Zweck des Landesbetriebes auf diesen übertragbar sind. Der Betrieb führt seine Rechnung nach Regeln der doppelten Buchführung.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluss vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO gilt. Die Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und Sonderprüfungen anordnen. Die Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.

(4) Die Prüfung des Landesrechnungshofs gemäß § 88 Abs. 1 LHO bleibt unberührt.

§ 10

Versicherungsschutz

Der LDS kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potentiellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.“